Landkreis Anhalt-Bitterfeld Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0902/2019

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Hippe, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 80 Amt für Wirtschaftsentwicklung, Marketing und

ÖPNV

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kultur- und	27.03.2019				
Tourismusausschuss					
Kreis- und	11.04.2019				
Finanzausschuss					
Kreistag	02.05.2019				

Bezeichnung des TOP: Betrauung des Vereins WeltererbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Kreistag beschließt, den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. für einen Zeitraum von 10 Jahren mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsprechend des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes zu betrauen.
- 2. Der Kreistag ermächtigt den Landrat, den Betrauungsakt an den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. zu erlassen.
- 3. Der Kreistag beauftragt den Landrat im Beirat und in der Mitgliederversammlung des Vereins darauf hinzuwirken, dass die Regelungen des Betrauungsaktes eingehalten, insbesondere die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben erfüllt werden.
- 4. Der Kreistag ermächtigt den Landrat, redaktionelle Änderungen der Betrauung, insbesondere Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts vorzunehmen. Über Änderungen des Betrauungsaktes ist der Kreistag in der nachfolgenden Sitzung zu informieren.

Sachdarstellung:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist neben weiteren Kommunen und Einzelpersonen Mitglied im Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V.. Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen Dritter.

Der Nutzen für den Landkreis liegt darin, dass der Tourismus und die Naherholung in der Region gefördert werden. Ziel ist es, die Tourismuszahlen zu erhöhen und damit die Tourismuswirtschaft zu stärken und die Region nachhaltig zu etablieren und zu stärken.

Die Zuordnung von Mitgliedsbeiträgen an Vereine als Beihilfe zu qualifizieren, ist bislang nicht geklärt. Der Verein kam deshalb zu der Überzeugung, dass eine auf dem Gebiet des Beihilferechts etablierte Rechtsanwaltskanzlei die Beihilferechtskonformität überprüfen soll. Diese kam zu dem Ergebnis, dass bei Vorliegen einer Beihilfe für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) eine Anmeldung der Beihilfe bei der EU-Kommission entbehrlich wäre, unter der Voraussetzung, dass ein Betrauungsakt auf der Grundlage des "Freistellungsbeschlusses" der Kommission vorliegt und die entsprechende Ausgleichsleistung nach diesem Betrauungsakt erbracht werden würde.

Daraufhin beschloss der Beirat am 06.09.2016 den Weg der Betrauung einzuschlagen und den Betrauungsakt durch einen externen Sachverständigen erstellen zu lassen.

Die Kommission hat in Artikel 1 des "DAWI-Freistellungsbeschlusses" klargestellt, dass staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem gemeinsamen Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und demzufolge nicht angemeldet werden müssen.

Die beigefügte Betrauung dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Die Betrauung ist an keine Form gebunden. Die Aufgaben werden durch Erlass des Verwaltungsaktes (Betrauungsakt) übertragen. Im Verwaltungsakt sind folgende Sachverhalte geregelt:

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung,
- der beauftragte Verein und der geografische Geltungsbereich,
- Art und Dauer der dem Verein ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte
- die Parameter für die Berechnung, Überwachung etwaiger Änderungen der Ausgleichszahlung,
- die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensierung entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden

Vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld werden neben Mitgliedsbeiträgen auch Personalkosten des Vereines zugewendet (Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 19.11.2012, Kreistagsbeschluss Nr. 407-48/2012). Diese Personalkostenerstattungen sind Bestandteil der Ausgleichsleistungen.

Risiken einer unterlassenen Betrauung

Beihilfen sind grundsätzlich unzulässig. Allerdings kann Beihilfe beihilferechtskonform sein, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Aus diesem Hintergrund sind Beihilfen bei der europäischen Kommission anzumelden. Eine Anmeldung kann unter Umständen entbehrlich sein, sofern ein Betrauungsakt die Beihilfe formal absichert. Die Betrauung ist dabei die schnellere und kostengünstigere Variante. Rechtswidrige Beihilfen können rückwirkend nicht geheilt werden. Sofern im Falle einer Prüfung die Kommission zu dem Ergebnis käme, dass eine Beihilfe nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar wäre, müsste der Verein die empfangene Beihilfe zuzüglich Zinsen zurückzahlen. Die Kommission hat 10 Jahre lang die Befugnis gegen rechtswidrige Beihilfen vorzugehen.

Rechtliche Grundlagen

- §§ 4 und 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in der jeweils geltenden Fassung;
- Art. 106 Abs. 2, Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der konsolidierten Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2008 (ABl. Nr. C 115 S. 47), Celex-Nr. 1 1957 E, zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndBeschl. 2012/419/EU vom 11. Juli 2012 (ABl. Nr. L 204 S. 131);
- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106
 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche
 Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit
 der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut
 sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3), Celex- Nr. 3 2012 D 0021
 Dawi-Freistellungsbeschluss.
- Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),
- Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen die für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)
- Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI, EU Nr. L 312 vom 29. November 2005, S. 47)

Finanzielle Auswirkungen:

Die dargestellten Beihilfen stellen lediglich einen Rahmen dar. Rechts- bzw. Zahlungsansprüche ergeben sich aus dem Betrauungsakt nicht.

Zahlungsansprüche resultieren grundsätzlich aus der eingegangenen Mitgliedschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an dem Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. sowie aus der jeweilig beschlossenen und bestätigten Wirtschaftsplanung. Diese Mittel sind im Haushaltsjahr 2019 veranschlagt.

Produkt 575101

Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ergebnis 2017	
	EURO	EURO	EURO	
Mitgliedsbeiträge	41.000	41.000	41.204	
Bare Zuwendungen	35.000	35.000	34.806	
Personal				

Anlagenverzeichnis:

Betrauungsakt Kreistagsbeschluss Nr. 407-48_2012 öffentl.-rechtl. Vertrag satzung_tourismusverband_WelterbeRegion

Unterschrift:		
	U. Schulze	
	Landrat	